

Fallbeispiel - Rassistische Äusserungen und Gewalt

Sachverhalt

Eine Sozialarbeiterin begleitete einen jungen Flüchtling zu einer kantonalen Behörde. Während des Gesprächs duzte der Mitarbeiter den Flüchtling und verhielt sich grob und beleidigend. Auch andere Flüchtlinge beklagten sich über mangelnden Respekt angesichts ihres schwierigen sozialen und rechtlichen Status.

Quelle zum Sachverhalt: *Bericht «se respecter» 2017*, z. 3. (verfügbar auf Französisch)

Rechtliche Einschätzung

a) Verbot der Diskriminierung durch öffentliche Angestellte

Gemäss Artikel 8 der Bundesverfassung (BV) darf niemand diskriminiert werden, namentlich wegen der Herkunft, der Rasse oder der sozialen Stellung. Diskriminierungen durch öffentliche Angestellte aufgrund des sozialen und rechtlichen Status verstossen somit gegen die Verfassung.

Gemäss Artikel 9 der Bundesverfassung hat ferner jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Öffentliche Angestellte dürfen niemanden respektlos behandeln. Solches Verhalten stellt einen Verstoß gegen die Bundesverfassung und wahrscheinlich auch gegen die Kantonsverfassung und das kantonale Personalreglement dar.

b) Rassendiskriminierung

Sind die Grobheiten und beleidigenden Gesten Ausdruck von Verachtung und Herabwürdigung des Mitarbeiters gegenüber dem Flüchtling wegen seiner Rasse, Religion oder Ethnie, kann der Mitarbeiter der strafrechtlichen Rassendiskriminierung für schuldig befunden werden (Art. 261^{bis} StGB). Die Aussagen müssen indes öffentlich geäußert worden sein, das heisst von einer unbestimmten Anzahl Personen wahrgenommen und verstanden worden sein.

Sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 261^{bis} StGB nicht erfüllt, kann der Mitarbeiter möglicherweise der Beschimpfung im Sinne von Artikel 177 StGB für schuldig befunden werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das Opfer einen Strafantrag stellt (Art. 30 ff. StGB).

c) Persönlichkeitsverletzung

Zu prüfen gilt auch, ob die Äusserungen des öffentlichen Angestellten die Persönlichkeit des Flüchtlings verletzen, die durch Artikel 28 ZGB geschützt ist. Dieser Artikel ist auf alle zentralen Werte anwendbar, die einer Person allein aufgrund ihrer Existenz zustehen und die verletzt werden können.

Rechtsweg

a) Meldung bei der kantonalen Ombudsstelle

Der Flüchtling und/oder seine Sozialarbeiterin kann sich allenfalls an eine kantonale Ombudsstelle wenden. Diese prüft die Situation, nimmt Stellung und versucht, eine für beide Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Auch wenn die kantonale Ombudsstelle über keine Entscheidungskompetenz verfügt und weder Bussen noch andere Sanktionen verhängen kann, sind die Behörden zur Zusammenarbeit verpflichtet und müssen der Ombudsstelle die zur Klärung des Sachverhalts erforderlichen Dokumente und Auskünfte liefern. Die Stellungnahmen der Ombudsstelle werden in der Regel von den Behörden berücksichtigt und führen bei den öffentlichen Einrichtungen meist zu guten Ergebnissen.

b) Beschwerde bei der vorgesetzten Stelle oder bei der Aufsichtsbehörde

Parallel zur Benachrichtigung der kantonalen Ombudsstelle muss der Mitarbeiter bei seiner vorgesetzten Stelle und/oder bei der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Bei wiederholten Meldungen zu ein und demselben Mitarbeiter und/oder zu ein und demselben Dienst, besteht für die zuständige Behörde ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine Untersuchung. Legt die Untersuchung unangemessenes Verhalten zu Tage, ergreift die zuständige Behörde geeignete Massnahmen, um den Fall zu lösen.

c) Strafanzeige wegen Diskriminierung und/oder Beschimpfung

Wurde der Flüchtling durch die Grobheiten und beleidigenden Gesten des Mitarbeiters eines öffentlichen Dienstes in seiner psychischen Integrität direkt verletzt, ist er ein potenzielles Opfer und kann bei der zuständigen Strafbehörde Strafanzeige gegen den öffentlichen Mitarbeiter einreichen.

Im Rahmen des Strafverfahrens kann das Opfer unter anderem zivilrechtliche Ansprüche auf Genugtuung und Schadenersatz geltend machen. Es gilt ferner zu prüfen, ob die Genugtuungs- und Schadenersatzansprüche über die kantonally geregelt Staatshaftungsklage geltend zu machen sind.

d) Zivilklage wegen Persönlichkeitsverletzung

Das Opfer der Grobheiten und beleidigenden Gesten durch den öffentlichen Angestellten kann gemäss Artikel 28 ZGB eine Zivilklage wegen Persönlichkeitsverletzung einleiten und eine Genugtuung in Form einer finanziellen oder anderweitigen Wiedergutmachung einfordern (Anspruch auf Schadenersatz). Anzumerken ist, dass zivilrechtliche Ansprüche, die in einem strafrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden, nicht Gegenstand eines späteren zivilrechtlichen Verfahrens sein können.

Empfohlenes Vorgehen

Angesichts der verschiedenen möglichen Vorgehensweisen und der jeweiligen Konsequenzen sollten das Opfer oder seine Sozialarbeiterin möglichst rasch eine kompetente Rechtsberatungsstelle oder eine Anwältin bzw. einen Anwalt beiziehen.